

14523/AB

Bundesministerium vom 11.07.2023 zu 15003/J (XXVII. GP)

bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.361.226

. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere Abgeordnete haben am 11. Mai 2023 unter der **Nr. 15003/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage Taxilenserausweise: Wie man sich die Konkurrenz vom Leib hält gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche **konkreten Kriterien** werden herangezogen, um festzustellen, ob ein Bewerber vertrauenswürdig ist?

Um festzustellen, ob ein:e Bewerber:in vertrauenswürdig ist, werden i.d.R. sein:ihr Strafregisterauszug, seine:ihre Verwaltungsstrafen und etwaige Einträge im Führerscheinregister herangezogen.

Zu Frage 2:

- Wie schwer welche Kriterien bzw. vergangene Verstöße gewichtet werden:
  - a. Erfolgt dies mit einem Punktesystem? Bitte um Übermittlung der entsprechenden Bögen.
  - b. Wie können Bewerber einsehen, welche Vergehen in der Vergangenheit dazu führen könnten, dass die Vertrauenswürdigkeit gegeben ist, oder nicht?
  - c. Werden die verschiedenen Kriterien anhand eines Kriterienkataloges oder einem ähnlichen Tool gewichtet? Wenn ja: Wie?

- d. Wie wird anderweitig objektiv festgestellt, ob eine Vertrauenswürdigkeit vorliegt?

Über die rechtlichen Bestimmungen hinaus gibt es keinen Kriterienkatalog für die Gewichtung der Verstöße, ebenso kein Punktesystem. Jeder Fall wird im Einzelfall bewertet, die Gründe für eine allfällig festgestellte Vertrauensunwürdigkeit werden im Bescheid dargelegt und sind daher für den:die Bewerber:in nachvollziehbar.

Zu Frage 3:

➤ **§ 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994:**

- a. Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung nachweislich gegeben sein.
  - i. In welchen Fällen wird überprüft, ob die Vertrauenswürdigkeit länger als in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung nachweislich gegeben war?
- b. Nicht als vertrauenswürdig gilt insbesondere a) und b).
  - ii. Welche Bestimmungen werden abseits von Z 3 a) und b) herangezogen, um eine fehlende Vertrauenswürdigkeit auszumachen?

Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit werden gemäß § 55 VStG die letzten fünf Jahre herangezogen (Tilgung der Strafe). Ein längerer Beurteilungszeitraum ist nicht zulässig und auch nicht möglich. Ich verweise außerdem auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 4:

➤ **Zahl der Ablehnungen wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit:**

- a. Ist dem BMK bekannt, in wie vielen Fällen seit In-Kraft-Treten des geänderten Gelegenheitsverkehrsgesetzes, die Ausstellung von Ausweisen wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit nach § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 verweigert wurde?
  - i. Wenn ja, wie viele Fälle waren es? Bitte Zahlen nach Jahren und Bundesland angeben
  - ii. Wenn nein, wie wird an einer Anpassung gearbeitet, ohne die Daten der letzten Jahre zu haben?
  - iii. Wenn nein, sollen diese Daten in den kommenden Monaten erhoben werden?

Dem BMK ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen seit In-Kraft-Treten des geänderten Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes Anträge auf Ausstellung von Taxilenkerausweisen wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit nach § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 abgewiesen wurden. Es werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt. Eine Erhebung dieser Daten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in den kommenden Monaten ist nicht geplant.

Zu Frage 5:

- **13646/AB – Anfragebeantwortung der Bundesministerin Gewessler – Frage 8:**
- a. *Welche Vorschläge für inhaltliche Anpassungen des GelverkG wurden seitens der Fachebene bereits ausgearbeitet?*
  - b. *Welche Vorschläge für inhaltliche Anpassungen des GelverkG sind seitens der Fachebene geplant?*

Es befindet sich derzeit ein Entwurf des GelverkG in Arbeit, der im Wesentlichen Anpassungen an die Verordnung 2009/1071/EG i.d.F. der Verordnung 2020/1055/EU, Bestimmungen zum öffentlich zugänglichen Bedarfsverkehr (Mikro ÖV) sowie sonstige Rechtsbereinigungen beinhaltet.

Leonore Gewessler, BA